

Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),

Landkreis Bergstraße vertreten durch den Kreisausschuss,
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
(nachfolgend Landkreis genannt),

Präambel

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) sowie seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe“.

Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Landkreis Bergstraße und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Landkreis Bergstraße. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Verantwortlichen sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment) Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen mit der Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen und Selbsthilfegruppen (z.B. ExIn - Menschen mit Psychiatrieerfahrung) werden dabei einbezogen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare und konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Region zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung, der fachlichen Notwendigkeiten, und der dazu erforderlichen Aufwendungen, tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet. Zur verbindlichen Zusammenarbeit können schriftliche Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern geschlossen werden (z.B. Vereinbarung zum gemeinde-psychiatrischen Verbund). Der LWV Hessen und der Landkreis Bergstraße können solchen Vereinbarungen beitreten.

Für die wirksame, personenzentrierte Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Die Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (Soziale Netzwerke, Wohnungsbau-gesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, zielgruppen- und eine bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung selbstbestimmt und möglichst selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Die Kooperationspartner streben an, Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen, um die Zusammenarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen zu intensivieren und zu vereinfachen.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zu diesem Zweck werden geeignete Gremien und Strukturen vereinbart (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Der Landkreis Bergstraße und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. 2019 beginnt der LWV mit der Geschäftsführung.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene in Zuständigkeit des LWV Hessen.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Obdachlosenbehörde, Schule) hervorgehen, werden in die Planung einbezogen.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a. Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen und klare Absprachen bzgl. des Übergangs von Aufgaben zu treffen.
- b. Der Landkreis Bergstraße benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung, Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten, oder durch den Kreis Teilhabeleistungen durch Teilhabeassistenzen erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- c. Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Landkreis Bergstraße einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten. Der Kreis Bergstraße erhält jährlich von Seiten des LWV Informationen über die Anzahl, die Altersstruktur und die aktuellen Formen der Teilhabeleistungen durch den LWV für Leistungsberechtigte im Kreis Bergstraße zur Kenntnis. Für den Personenkreis der Minderjährigen, nicht mehr beschulbaren Personen, werden im Einzelfall Regelungen getroffen.
- d. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Landkreis Bergstraße als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.
- e. Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX werden auf Landesebene durch die Sozialleistungsträger, die Verbände der Leistungserbringer und des zuständigen Ministerium die vorliegenden Berichte gemeinsam bewertet. Die dazu erforderlichen Daten werden nach § 6 HAG SGB IX vereinbart. Die Berichte werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format und Turnus, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

Bis dahin dienen die bereits bestehenden regionalen Berichte des LWV Hessen und die regionalen Berichtsdaten aus der Fachkommission für betreute Wohnmöglichkeiten als gemeinsame Basis.

10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, sowie die EUTB. Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen (Anlage 2).

11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben angepasst.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

13. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, weil sie z. B. mit geltendem Recht nicht im Einklang stehen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

15. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 07.06.2019 in Kraft.

Heppenheim, den 07.06.2019

gez. Christian Engelhardt
Landrat des Landkreises Bergstraße

gez. Diana Stolz
Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Bergstraße

gez. Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung:

Verantwortliche Ansprechpartner der Kooperationsvereinbarung

Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter
Karsten Krug
Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

LWV Hessen-Regionalverwaltung Darmstadt
Regionalmanagement 207.5
Fachdienst zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung Bergstraße
Steubenplatz 16
64293 Darmstadt

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung:

Folgende Gremien werden verabredet. Veränderungen können jederzeit in beidseitigem Einverständnis vorgenommen werden:

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK)		
	1-2x jährlich	LWV: Fachbereiche 204/206/207 + Fachdienst Bergstraße Kreis Bergstraße: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt), Gesundheitsamt
Sozialplanung		
	1 x jährlich	LWV: Fachbereiche 204/206/207 + Fachdienst Bergstraße Kreis Bergstraße: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt), Gesundheitsamt, EUTB, Kreisbehindertenbeauftragte/r
Qualitätszirkel		
207 Psychiatrische Versorgung	1x jährlich	LWV: Fachbereich 207 + Fachdienst Bergstraße Kreis Bergstraße: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt), Gesundheitsamt Trägervertreter, EUTB

207 Sucht	1 x Jährlich	<p>LWV: Fachbereich 207 + Fachdienst Bergstraße</p> <p>Kreis Bergstraße: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt) , Gesundheitsamt Trägervertreter, EUTB</p>
206 Geistige Behinderung	2 x jährlich	<p>LWV: Fachbereich 206 + Fachdienst Bergstraße</p> <p>Kreis Bergstraße: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt) , Gesundheitsamt Trägervertreter, EUTB</p>
Begleitgruppe zur Einführung des Gesamtplanverfahrens mit ITP an der Bergstraße (Befristet zunächst bis 6/2020)		
	Quartalsweise	<p>LWV: Fachbereiche 204/206/207 + Fachdienst Bergstraße</p> <p>Kreis Bergstraße: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt), Gesundheitsamt</p> <p>Trägervertreter, EUTB</p>